

opfern, verlangen hohe Achtung und Aufmerksamkeit. Das gilt nicht nur hinsichtlich der Art und Weise, wie Kollektive von der Straftat erfahren und zur Mitwirkung aufgefordert werden, sondern es ist auch darauf zu achten, daß die inhaltlichen Voraussetzungen der Mitwirkung beachtet werden. Es bleibt nach wie vor wichtig, daß die Mitwirkung immer dann und dort geboten ist, wann und wo die Hilfe der Kollektive notwendig ist, um Anliegen und Sinn der genannten Aspekte zu erfüllen. Das setzt aber eine hohe Qualität der gerichtlichen Hauptverhandlung voraus. Sie muß anregend und orientierend sein und erkennen lassen, welche Konflikte in welcher Richtung zu lösen sind. Im Ermittlungsverfahren ist zu sichern, daß die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

### **Ermittlungen zur Person des Täters**

Wir betonen in unserem Strafrecht immer die Einheit von Tat und Täter. Uns geht es nicht nur darum, was geschehen ist, sondern gleichermaßen um die Frage, wer der Täter ist und warum er die Straftat beging. Das ist Voraussetzung der differenzierten Strafpraxis, heute mehr als in der Vergangenheit, da sich die Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme vervollkommen, je stärker der gesellschaftliche Reifeprozess fortschreitet. Diese Differenzierung umschließt ebenso die Entschlossenheit, die sozialistische Gesellschaft vor schweren Verbrechen, vor Feinden und hartnäckigen Tätern zu schützen und gegen sie die Strafe konsequent einzusetzen.

Neben der sorgfältigen Beweissicherung und Beweisführung hinsichtlich des Tatgeschehens kommt der Ermittlung zur Person entscheidende Bedeutung zu. Aussagekräftig werden wir immer dort, wo wir es verstehen, neben der Feststellung allgemeingültiger Lebensdaten (Bildungsniveau, Arbeit, Familie usw.) die Umstände der Täterpersönlichkeit tatbezogen aufzuklären. Natürlich verzichten wir auf spätbürgerliche Praktiken der „tiefenpsychologischen“ Analyse, die nicht selten mit Begriffen wie „Triebhaftigkeit“ und „Aggression“ bemüht ist, den Einfluß der sozialen Wirklichkeit des Imperialismus und die Deformierung der Persönlichkeit zu kaschieren, den Straftäter als erblich belastet und unveränderbar schlecht darzustellen. Da es uns um wahrhafte „Resozialisierung“ geht, müssen wir durch das Ermittlungsverfahren erfahren, wo im Leben des Täters Auffassungen geprägt wurden, die zu der konkreten Straftat führten. Das erfordert sehr differenzierte Fragestellungen.

Schließlich möchten wir auch einschätzen, welche Ansatzpunkte es gibt, deren Förderung dazu führt, daß der Täter verantwortungsbewußt leben wird. Deshalb ist es auch wichtig, schon in den Ermittlungen zu verdeutlichen, wie die Entwicklung des Täters nach Aufdeckung der Tat ist. Aus den Unterlagen muß erkennbar sein, ob ein Täter durch mühevoll Kleinarbeit vom Leugnen zur Wahrheit geführt wurde oder ob die Konfrontation mit der Tatsache, daß seine Straftat aufgedeckt wurde, bei ihm erste Zeichen der Einsicht und Umkehr setzte. Es ist Pflicht, einsichtsvolles, ehrliches Verhalten auch in Art und Maß der Strafe zu würdigen. Richter, Staatsanwälte und Kriminalisten sollten dazu beitragen, diesen Gedanken in der Öffentlichkeit stärker zu verbreiten. Letztlich ist das aber nur möglich, wenn das Ermittlungsverfahren dazu die Grundlagen schafft.

So haben die Ermittlungen zur Person des Täters verschiedene Aspekte, die alle dazu dienen, Schutz und Erziehung einheitlich durchzusetzen.

### **Feststellungen hinsichtlich der Wiedergutmachtungspflicht des Täters**

Erfahrungen weisen uns darauf hin, daß die Wiedergutmachtung des Schadens erzieherisch wertvoll ist. Es stimmt schließlich auch mit pädagogischen Grundsätzen überein, daß ein durch Fehlverhalten erworbener Vorteil sich letztlich als Nachteil erweisen muß, soll das Fehlverhalten über-

zeugend unterbunden werden. Gleiches gilt für den Straftäter. Darüber hinaus ist es Anliegen des Strafverfahrens, den Täter zum Ersatz jeglichen Schadens zu veranlassen, den sonst die Gesellschaft tragen müßte. Hier treffen sich materielle und erzieherische Interessen. Ihre Verwirklichung stellt an den Inhalt des Ermittlungsverfahrens Ansprüche.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß der durch die Straftat verursachte Schaden in seinem gesamten Umfang festgestellt wird. Es sind aber auch die materiellen Verhältnisse des Täters zu klären. Während der Ermittlungen werden Einkommensverhältnisse geprüft und besondere Vermögenswerte (Auto, Grundstück o. ä.) durch Befragen festgestellt. Handelt es sich um schwere Angriffe auf das sozialistische oder persönliche Eigentum, so sind die Vermögensverhältnisse des Täters unter Ausnutzung der kriminalistischen Möglichkeiten aufzuklären. Zugleich hat der Staatsanwalt die zukünftige Realisierung des Schadenersatzanspruchs durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Arrestbefehl gemäß § 120 StPO) zu sichern.

Das Ermittlungsverfahren soll den Beschuldigten veranlassen, freiwillig den Schaden zu ersetzen. Schließlich drückt auch angestrengte Wiedergutmachtung den Entschluß des Täters aus, sich in Zukunft ordentlich zu verhalten. Das im Ermittlungsverfahren sichtbar zu machen ist eine gesetzliche Forderung, da das Verhalten nach der Tat auch an dem Bemühen gemessen wird, den Schaden wiedergutzumachen, sich zu entschuldigen oder z. B. sich um den Geschädigten zu kümmern. Alles das hat Bedeutung für die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, über die das Gericht zu entscheiden hat.

Schließlich sollte im Ermittlungsverfahren auch festgestellt werden, welche materiellen Verpflichtungen der Beschuldigte hat. Die Kenntnis ihres Umfangs wird dazu beitragen, daß das Gericht reale Bedingungen für die Schadenersatzleistung bestimmen kann, die gleichermaßen spürbar wie vertretbar sind. Das gilt auch für die Verurteilung zu einer Geldstrafe und ihre Verwirklichung.

Es wird sichtbar, daß die Wiedergutmachtung und ihre erzieherisch richtige Anwendung überlegte Maßnahmen verlangt, die im Ermittlungsverfahren zu sichern sind.

### **Bedingungen für die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit**

Schon seit einigen Jahren herrscht unter Kriminalisten, Staatsanwälten und Richtern Übereinstimmung, daß der Inhalt des Ermittlungsverfahrens nicht nur die Qualität der gerichtlichen Entscheidung prägt, sondern auch für die zu wählende prozessuale Form der Verhandlung maßgeblich ist.

Das trifft besonders zu, wenn es um Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit geht. Selbstverständlich müssen sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorbereitet werden. Auch gibt uns niemand das Recht, unnötig, weil ziellos, die Freizeit der Werktätigen zu beanspruchen (das gilt übrigens für die gesamte Organisation des Strafverfahrens). Dennoch kann der gegenwärtige Zustand uns nicht befriedigen. In einer Zeit, in der das Interesse der Öffentlichkeit an Problemen des Staates und des Rechts immer mehr wächst, die Werktätigen in Versammlungen, Beratungen, Eingaben und in anderer Form ihre konstruktive Anteilnahme an der Verwirklichung des Rechts bekunden, sind wir verpflichtet, die Kollektive der Arbeiter und der anderen Werktätigen sachlich und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zu informieren. Dazu gehört auch die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit.

Es ist Pflicht des Staatsanwalts, frühzeitig zu prüfen, welcher Konflikt sich besonders dazu eignet, „vor Ort“ verhandelt zu werden. Dabei liegen uns Sensationen fern; zu bewerten ist vielmehr, ob diese Methode besonders geeignet ist, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen. Es ist ganz selbstverständlich, daß in solchen Fällen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ein besonde-